BUNDESWEHR

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abt 3/ UAbt I/ Ref b/ FUZ
Flughafenstr. 1 51147 Köln-Wahn

Ostthüringer Drachen- und Gleitschirmverein Saalfeld e.V.
Geschäftsführer
Herrn [redacted]

07318 Saalfeld/Saale

E-Mail: [redacted]

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Faxnummer	E-Mail	Datum
AZ 56-10-30 S1169/2022	Oberstabsfeldwebel Schneider	02203-908-2776	fliz@bundeswehr.org	13. März 2023

BETREFF Militärischer Flugbetrieb im Bereich Saalfeld/Saale
BEZUG Ihr Schreiben vom 8. März 2023
ANLAGE -keine-

Sehr geehrter Herr [redacted],

Ihr Schreiben vom 8. März 2023 an das Team Bürgerdialog der Bundeswehr ist zuständigkeitshalber an das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flugbetriebs- und Informationszentrale, weitergeleitet worden. Als dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Behörde, sind wir zentral mit der Aufnahme und Bearbeitung aller Anfragen und Beschwerden zum Themenbereich „Militärischer Flugbetrieb“ in ganz Deutschland beauftragt. Darüber hinaus sind wir in der Lage, mit Hilfe der hier gespeicherten Radar- und Flugplandaten, militärische Flugbewegungen auf die Einhaltung von Flugbetriebsvorschriften zu überprüfen.

In Ihrem Schreiben berichten Sie von Flügen militärischer Kampfflugzeuge im Bereich der Fluggebiete Ihres Gleitschirmfliegervereins und bitten in diesem Zusammenhang um weitergehende Informationen.

Ich habe den von Ihnen gemeldeten Flugbetrieb vom 09.02.2023 zum Anlass genommen, eine Untersuchung durchzuführen und möchte Sie hiermit über das Ergebnis informieren.

Die Auswertung der Radardaten zeigt im Zeitraum von 15:54 Uhr bis 16:07 Uhr Ortszeit zwei Kampfflugzeuge der Bundeswehr vom Typ Tornado, welche im Rahmen der Tiefflugausbildung in Höhen von 500 Fuß bis 1021 Fuß (ca. 150 m bis 310 m) über Grund im Bereich Kaulsdorf geflogen sind.

Nach den uns vorliegenden Daten wurde der zur Ausbildung der Einsatzkräfte durchgeführte Flugbetrieb im Rahmen eines durch das Bundesministerium der Verteidigung genehmigten und stark limitierten Flugstundenkontingentes mit einer ordnungsgemäß angemeldeten Mindestflughöhe von bis zu 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund unter Beachtung der flugbetrieblichen Bestimmungen durchgeführt.

LUFTFAHRTAMT
DER BUNDESWEHR

Flughafenstr. 1
51127 Köln-Wahn
Tel. +49 (0) 2203-908-3961
Fax +49 (0) 2203-908-1774

WWW.BUNDESWEHR.DE

BUNDESWEHR

Lassen Sie mich Ihnen im Folgenden noch einige Informationen und Hintergründe zum militärischen Flugbetrieb verfügbar machen.

Militärischer Flugbetrieb im Tiefflughöhenband wird von Montag bis Freitag zu den Tagtiefflugzeiten (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Ortszeit) nach Sichtflugregeln durchgeführt und wird in der Regel durch die taktische Radarüberwachung (GCI) am Boden unterstützt. Dabei halten sich in diesem Luftraum, wie Sie in Ihrem Schreiben auch angemerkt haben, alle Luftfahrzeuge, militärisch wie zivil, gleichberechtigt auf. Luftfahrzeuge die sich einander nähern, haben nach festgelegten Regeln auszuweichen (see and avoid). Dies gestaltet sich bei Gleitschirmflügen zugegebenermaßen schwierig. Grundsätzlich ist an den Wochentagen (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) mit militärischem Übungsflugbetrieb insbesondere auch im Luftraum „G“ zu rechnen.

Der Schutz des eigenen Luftraums - sowohl in Deutschland als auch in Einsatzgebieten eigener Streitkräfte - kann nur durch einsatzbereite und ständig verfügbare Luftstreitkräfte wirksam sichergestellt werden. Die Luftwaffe kann diese Aufgabe aber nur dann erfüllen, wenn sie bereits im Frieden den hierfür erforderlichen Leistungsstand erhält. Dazu gehören, auch und gerade unter dem Aspekt der Flugsicherheit, die fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben.

Hierbei ist der Tiefflug nicht alleiniges Element, sondern Teil des gesamten Spektrums möglicher Einsatzprofile. Als wesentliches Grundelement des taktischen Einsatzes von Kampfflugzeugen stellt der unter Sichtflugbedingungen durchgeführte Tiefflug nach wie vor eine der Grundbefähigungen der fliegenden Besatzungen der Luftwaffe dar.

Der Bereich Saalfeld/Saale unterliegt keiner besonderen Einschränkung für den militärischen Flugbetrieb. Grundsätzlich ist über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überall militärischer Flugbetrieb zulässig. Die dabei einzuhaltende Mindesthöhe für Kampfflugzeuge beträgt 1000 Fuß (ca. 300 m) über Grund. Diese für den militärischen Tiefflug geltende Mindesthöhe darf hierbei nach vorheriger Anmeldung in wenigen aber unverzichtbaren, festgelegten Ausnahmen auf 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund reduziert werden. Beim Überflug von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern ist für Kampfflugzeuge eine Mindesthöhe von 2000 Fuß (ca. 600 m) über Grund einzuhalten.

Diese im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des täglichen Routineflugbetriebs durchgeführten militärischen Flugbewegungen sind nicht an bestimmte Streckenführungen gebunden, werden meist kurzfristig geplant und richten sich u.a. nach dem Ausbildungsbedarf der jeweiligen Luftfahrzeugbesatzungen. Zusätzlich werden die Einsätze durch Faktoren wie die der aktuellen Wetterverhältnisse und der technischen Verfügbarkeit der Luftfahrzeuge in den Verbänden sowie der benötigten Lufträume bestimmt. Durch die freie Streckenwahl soll erreicht werden, dass sich die Flugbewegungen im niedrigen Höhenband möglichst gleichmäßig über den gesamten Luftraum der Bundesrepublik verteilen.

Im Gegensatz zu Großübungen in deren Verlauf mit einer signifikant erhöhten Anzahl an Flugbewegungen zu rechnen ist und deren Durchführung in den regionalen Medien zeitgerecht angekündigt wird, ist eine Information der

BUNDESWEHR

Bevölkerung über Flugbewegungen im Rahmen des täglichen Routineflugbetriebs aus den genannten Gründen leider nicht möglich.

Die wichtigsten Informationen zum Themenbereich Militärischer Flugbetrieb können auch im Internet unter der Adresse www.luftfahrtamt.bundeswehr.de eingesehen werden.

Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass das Bundesministerium der Verteidigung dafür Sorge trägt, dass der militärische Übungsflugbetrieb nur in dem für die sachgerechte Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Luftfahrzeugbesatzungen erforderlichen Umfang durchgeführt wird und das unseren Luftfahrzeugbesatzungen durchaus bewusst ist, dass im Tiefflughöhenband auch mit zivilen Flugbewegungen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lechner
Oberstleutnant